

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten
in der Stadt Wuppertal
bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom XXX

Der Rat der Stadt Wuppertal hat aufgrund der §§ 7,41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886/SGV. NRW. 213) und des § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Wuppertal unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Die Feuerwehr erfüllt ferner die Pflichtaufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes. Hierzu gehören die Brandverhütungsschau (§ 26 BHKG) sowie die Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und Selbsthilfe (§ 3 Abs. 5 BHKG). Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Leistungen erbringen. Dazu gehören auch brandschutztechnische Leistungen außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens (z.B. gutachterliche Stellungnahmen, Brandschutzgutachten oder Brandschutzkonzepte, Vorgespräche zu geplanten Baumaßnahmen, Wiederholungsabnahmen der Brandmeldeanlagen, Notschlüsselrohrwartung, Feuerwehrschlüsseldepotwartung). Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung solcher freiwilligen Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr. Der Antrag auf diese freiwilligen Leistungen ist schriftlich zu stellen oder schriftlich zu bestätigen. Bei Fehlen eines Antrages kann die Feuerwehr diese freiwilligen Leistungen erbringen, wenn die Vornahme im Interesse des Betroffenen erfolgt. Die Feuerwehr übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der freiwilligen Leistungen.

§ 2
Erhebung von Kostenersatz

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Stadt Wuppertal verlangt für die in § 52 Abs. 2 BHKG genannten Fälle den Ersatz der für den Einsatz entstandenen Kosten:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage Kostenersatz

(1) Der Kostenersatz für Personal, Fahrzeuge und Geräte wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz nach Stunden zu berechnen ist, wird der Zeitraum von der Alarmierung bzw. dem Beginn einer sonstigen Tätigkeit der Feuerwehr bis zum Einsatzen in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Minute wird ein 1/60 des im Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Der Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 wird nach Pauschalbeträgen für die einzelnen Einsatzbestandteile festgelegt. Die Höhe dieser Pauschalbeträge richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Dazu gehören auch Gegenstände der Feuerwehr, die bei Einsätzen ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden und neu beschafft werden müssen.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

Für den Einsatz Hilfe leistender Feuerwehren (§ 39 BHKG) wird Kostenersatz in Höhe der von der Hilfe leistenden Feuerwehr in Rechnung gestellten Kosten gefordert.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(7) Der Kostenersatz wird durch Leistungsbescheid festgesetzt.

§ 4

Gebühren

(1) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG werden gemäß § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühr wird für die Durchführung der Brandverhütungsschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie für Leistungen der Feuerwehr infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau) erhoben. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.

(3) Die Zeitabstände der Brandverhütungsschauen richten sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährungsgrad entsprechend dem Stand der Technik, beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme, in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(4) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden (insbesondere der Bauaufsichtsbehörde) zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

(5) Die Gebühren werden nach Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte und Fahrzeuge nach den in Anlage aufgeführten Tarifen bemessen. Für jede angefangene Viertelstunde wird 1/4 des aufgeführten Stundensatzes berechnet. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind auch dann zu ersetzen, wenn eine Befreiung von der Gebühr besteht.

(6) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5 Entgelte

(1) Entgelte werden gemäß § 52 Abs. 5 Satz 2 BHKG erhoben für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für die in § 1 Abs. 3 genannten freiwilligen Leistungen. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Entgelte werden auch für den Einsatz der hilfeleistenden Feuerwehren (§ 7 Abs. 1 BHKG) erhoben.

(2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, welcher Bestandteil der Satzung ist. Für jede angefangene Viertelstunde wird 1/4 des aufgeführten Stundensatzes berechnet.

(3) Über das Entgelt wird dem Entgeltschuldner eine Rechnung erteilt.

§ 6 Kostenersatz-, Gebühren- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner nach § 4 ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtsuldner.

(3) Zur Zahlung von Entgelten nach § 5 Abs. 1 ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtsuldner.

§ 7

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2, die Gebührenansprüche nach § 4 und die Entgeltansprüche nach § 5 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Gebührenbescheides bzw. der Entgeltrechnung fällig, wenn im Bescheid / in der Rechnung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 5 Abs. 1 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 8

Haftung

(1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Bei Schäden Dritter hat der / die Zahlungspflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Einsätze der Feuerwehr Wuppertal und Hilfe leistender Feuerwehren vom 16.12.2008, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wuppertal (Brandschaugebührensatzung) vom 16.12.2008 und die Entgeltordnung für die Feuerwehr der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 außer Kraft.

Anlage

K o s t e n t a r i f **zur Satzung** **über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten** **in der Stadt Wuppertal** **bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)**

Kostenart / Leistung		Zeiteinheit / Menge	Entgelt in Euro
1.	Einsatz von Personal		
1.1	je Mitarbeiterin und Mitarbeiter	je Stunde	43,80
1.2	bei Sicherheitswachen in der Stadthalle, Uni-Halle, Opernhaus usw. einschl. Fahrzeuge und Geräte	je Stunde	20,95
2.	Einsatz von Fahrzeugen		
2.1	Hilfeleistungs- Lösch - Fahrzeuge (HLF), Löschgruppenfahrzeuge (LF), Tanklöschfahrzeuge (TLF)	je Stunde	198,00
2.2	Kraftfahrdrehleitern mit Korb (DLK)	je Stunde	195,00
2.3	Geräte- (GW), Rüst- (RW), Kran- (FWK), Schlauchwagen (SW), Ölspur-Wasch-Saug-Fahrzeug (ÖWSF), Wechsellader m. Abrollbehälter, LKW	je Stunde	170,00
2.4	Einsatzleitwagen (ELW)	je Stunde	36,00
2.5	Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)	je Stunde	27,00
2.6	Mehrzweckfahrzeuge (MZF/PKW)	je Stunde	20,00
3.	Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 und 8)	Löschzug pauschal	694,00
4.	Vorsätzlich grundlose Alarmierung (§ 1 Abs. 1 Nr. 9) Müssen aufgrund der Meldung weitere/s Fahrzeuge und Personal eingesetzt werden, erfolgt eine zusätzliche Berechnung nach Nr. 1 und 2	Löschzug pauschal	1.062,00

5.	Dienstleistungen im Zusammenhang mit Abnahmen und Prüfungen von Brandmeldeanlagen	wie Ziffer 1 und 2. nach tatsächlichem Zeitaufwand	
6.	Durchführung einer Brandverhütungsschau oder Nachschau am Objekt gem. § 4 Abs. 2 und 5 nach Dauer der Amtshandlung	je Stunde	58,80
7.	Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau oder Nachschau gem. § 4 Abs. 2 und 5 nach Dauer der Amtshandlung	je Stunde	58,80
8.	An- und Abfahrt gem. § 4 Abs. 5	pauschal	29,40
9.	Brandschutztechnische Leistungen auf Antrag	je Stunde	58,80